



## Hinweise zur Herstellung von Aufgrabungen im öffentlichen Verkehrsraum für das Stadtgebiet Sebnitz und Ortsteile

### Inhalt

1. Vorbemerkungen
2. Verfahren
3. Ausführung, Verkehrssicherung, Unterhaltung
4. Kosten
5. Abnahme, Gewährleistung
6. Schlussbestimmung
7. Anlagen

### **1. Vorbemerkungen**

Jede Aufgrabung einer Verkehrsfläche stellt eine dauerhafte Störung der Lagerungsdichte, der Schichtenfolge und des Schichtenverbundes der Verkehrsflächenbefestigung dar. Deshalb ist grundsätzlich anzustreben, eine aufgegrabene Verkehrsflächenbefestigung so wieder herzustellen, dass sie dem ursprünglichen Zustand technisch gleichwertig ist.

Die folgenden Richtlinien wurden auf der Grundlage der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) und der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB 12) erstellt. Sie gelten verbindlich für Aufgrabungen, die dem Bau, der Unterhaltung und der Änderung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen von Leitungsträgern dienen, sowie für sonstige Aufgrabungsarbeiten in Verkehrsflächen durch Dritte (z. B. zur Herstellung von Grundstückszufahrten, Bordsteinabsenkungen etc.) im Stadtgebiet und den Ortsteilen der Großen Kreisstadt Sebnitz Sebnitz.

#### 1.1

Jede Aufgrabung in öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Geh- und Radwegen bedarf der Zustimmung des Tiefbauamtes als Träger der Straßenbaulast, sofern nicht bei klassifizierten Straßen die Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde (bei Kreisstraße der Landkreis Sächsische Schweiz Osterzgebirge, bei Staatsstraßen das Landesamt für Straßenbau und Verkehr NL Meißen) erforderlich ist.

#### 1.2

Die Erteilung einer Aufgrabegenehmigung ersetzt nicht das Einholen sonstiger erforderlicher Genehmigungen, Zustimmungen oder verkehrsrechtlicher Anordnungen. Soweit durch die Aufgrabung Verkehrsbeschränkungen notwendig werden, sind vom Verursacher die erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnungen beim Hauptamt als Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.



## 1.3

Vom Tiefbauamt können im Bedarfsfall zusätzliche technische Maßnahmen oder Ausführungsbestimmungen angeordnet werden.

## 1.4

Nach dem Umbau oder Neubau einer Verkehrsfläche sind Aufgrabungen in diesen Flächen vor Ablauf einer Sperrfrist von 5 Jahren nicht zugelassen. Hiervon kann nur in begründeten Ausnahmefällen für unvorhersehbare Arbeiten (Havarie) abgewichen werden.

## 2. Genehmigungsverfahren

### 2.1

Der Antrag auf Aufgrabegenehmigung ist vom Veranlasser beim Tiefbauamt der Großen Kreisstadt Sebnitz schriftlich (per Post, Fax oder E-mail) auf dem Antragsformular der Stadtverwaltung einzureichen. Das Antragsformular ist auf der Internetseite der Großen Kreisstadt Sebnitz verfügbar oder wird auf Wunsch zugesandt. ([www.sebnitz.de](http://www.sebnitz.de))

Dem Antrag sind entsprechende Lagepläne oder Bilder beizufügen, aus denen Art und Umfang der geplanten Aufgrabungen hervorgehen. In dringenden Fällen, die eine unverzügliche Schadensbeseitigung erfordern, kann der Antrag auf Aufgrabegenehmigung auch vorab telefonisch erfolgen. Der schriftliche Antrag ist unverzüglich nachzureichen!

Bei Aufgrabungen größeren Umfangs (mehrere zusammengehörige Aufgrabungsstellen, Kopflöcher, Längsgräben, Querungen, Arbeiten an ganzen Straßenzügen etc.) ist mit dem zuständigen Mitarbeiter des Tiefbauamtes vor Baubeginn eine gemeinsame Begehung durchzuführen, um den genauen Trassenverlauf festzulegen und den Zustand der Flächen zu dokumentieren. Werden Bauarbeiten ohne vorherige gemeinsame Begehung ausgeführt, wird davon ausgegangen, dass die Flächen mängelfrei waren.

### 2.2

Die Zustimmung zur Ausführung der beantragten Arbeiten an den öffentlichen Verkehrsflächen wird durch Aushändigung der Aufgrabegenehmigung erteilt. Diese enthält gegebenenfalls weitergehende Ausführungsbestimmungen oder Hinweise zur Ausführung. Die Aufgrabegenehmigung ist auf der Baustelle vorzuhalten und auf Anfrage vorzuzeigen.

### 2.3

Die Aufgrabung ist innerhalb der genehmigten Frist auszuführen, Terminverschiebungen sind dem Tiefbauamt mitzuteilen. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb der beantragten Frist mit der Aufgrabung begonnen wird.



### 3. Ausführung, Verkehrssicherung, Unterhaltung

#### 3.1

Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB 12) gelten als vereinbart und sind bei der Ausführung von Aufgrabungen unbedingt einzuhalten. Darüber hinaus gelten für Aufgrabungen die in der ZTV A-StB 12 genannten weiteren Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV E-StB, ZTV SoB-StB, ZTV T-StB, ZTV Asphalt-StB, ZTV Beton-StB, ZTV Fug-StB), soweit nicht andere Regelungen getroffen werden.

Insbesondere die Bestimmungen zum Verfüllen des Grabens und den dazugehörigen Verdichtungsnachweisen, zum Ausbau von Reststreifen bzw. zur Herstellung von Abtreppungen sowie zur Wiederherstellung der Oberflächen sind zu beachten. (siehe Anlage)

Das Füllmaterial ist lageweise einzubauen. Dabei dürfen die Schütthöhen in Abhängigkeit von Material und Verdichtungsgerät nicht überschritten werden. Vorzugsweise werden Verdichtungskontrollen mittels dynamischen Plattendruckversuches anerkannt. Es ist zu jeder Aufgrabung mindestens ein, bzw. alle 50,00 lfm, ein Verdichtungsnachweis im Zuge der Eigenüberwachung nachzuweisen. Nach Einbau und Verdichtung der ungebundenen Schichten sind die vorhandenen Asphaltsschichten in den Randzonen ausreichend (mind. 15 cm, laut ZTV A-StB) breit zurückzuschneiden. Reststreifen kleiner 35 cm sind auszubauen und wiederherzustellen.

Es werden nur Aufgrabegenehmigungen an Unternehmen erteilt, welche die erforderliche Fachkenntnis auf dem Gebiet des Erd- und Straßenbaus besitzen und über eine ausreichende Leistungsfähigkeit verfügen.

Das Tiefbauamt oder dessen Bevollmächtigte sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Arbeiten, soweit sie die öffentlichen Verkehrsflächen betreffen, zu überwachen. Werden Richtlinien und Vorschriften für Aufgrabungen nicht eingehalten, so ist der Träger der Straßenbaulast berechtigt, die Baustelle einzustellen oder dem Veranlasser entsprechende technische Weisungen zu erteilen. Die Art der Wiederherstellung wird durch das Tiefbauamt festgelegt und kann sich vom ursprünglichen Ausbaustandard unterscheiden. Der Veranlasser oder das von ihm beauftragte Bauunternehmen hat vor Ausführung der Arbeiten bei den anderen Spartenägern Leitungsauskünfte einzuholen.

#### 3.2

Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Der Veranlasser muss alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen treffen. Insbesondere sind die Baustellen gemäß den Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde und der RSA abzusperren und zu kennzeichnen. Die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht der Aufgrabungsstelle liegt während der Bauausführung bis zur mängelfreien Abnahme beim Veranlasser bzw. dessen ausführenden Unternehmen.



## 4. Kosten

Die Kosten für die einwandfreie Wiederherstellung der Verkehrsfläche trägt der Veranlasser. Hierzu gehören neben den Kosten für das Verfüllen des Grabens und die Wiederherstellung der Aufgrabungsfläche auch die Kosten für durch die Aufgrabung gegebenenfalls erforderliche Arbeiten an Verkehrszeichen, Markierungen und Verkehrseinrichtungen, sowie die Kosten aller Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Verkehrs oder dessen Umleitung.

Werden bei den Arbeiten Grenz-, Fest- oder Vermessungspunkte beschädigt oder entfernt, so hat der Antragsteller die Grenzen auf seine Kosten wieder herstellen zu lassen. Der Veranlasser und das bauausführende Unternehmen haften gesamtschuldnerisch für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der beantragten Maßnahme der Großen Kreisstadt Sebnitz oder Dritten entstehen. Das Tiefbauamt ist berechtigt, nicht ordnungsgemäß wiederhergestellte Aufbrüche auf Kosten des Veranlassers zu beseitigen, wenn dieser oder dessen beauftragtes Unternehmen einer entsprechenden Aufforderung mit angemessener Fristsetzung nicht rechtzeitig nachkommt oder Gefahr in Verzug ist.

## 5. Abnahme, Gewährleistung

Der Veranlasser hat dem Bauamt die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Verkehrsfläche unmittelbar nach der Fertigstellung schriftlich mitzuteilen.

Die Abnahme erfolgt gem. VOB/B innerhalb von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung der Fertigstellung. Wird keine förmliche Abnahme verlangt, gilt der Aufbruch nach Ablauf von 12 Werktagen nach Zugang der Fertigstellungsmittteilung als abgenommen. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit dem Tag der mängelfreien Abnahme und beträgt 5 Jahre. Das Tiefbauamt ist berechtigt, während der Verjährungsfrist für Mängelansprüche Schäden im Bereich einer Aufgrabung auf Kosten des Veranlassers durch Dritte zu beseitigen, wenn dieser oder dessen beauftragtes Unternehmen einer entsprechenden Aufforderung mit angemessener Fristsetzung nicht rechtzeitig nachkommt oder Gefahr in Verzug besteht.

## 6. Schlussbestimmungen

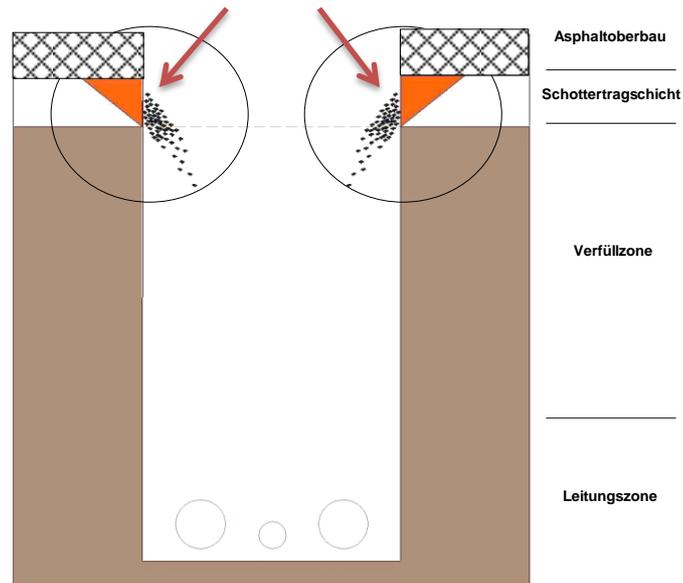
Diese Richtlinien und Vorschriften wurden vom Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Sebnitz am 01.06.2014 genehmigt und treten am 01.06.2014 in Kraft.

## 7. Anlagen

Die im Folgenden dargestellten Anlagen sollen die Bestimmungen der ZTV A-StB verdeutlichen und dem Veranlasser der Aufgrabung die nötigen Handlungshinweise für ein qualitätsbewusstes und sorgsames Arbeiten geben.

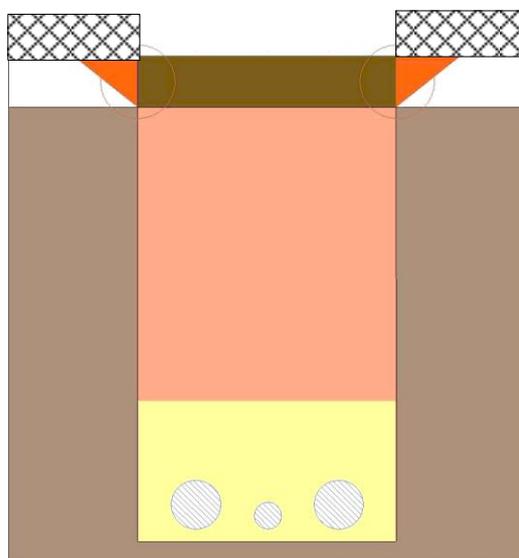
## Folgeschäden durch die Auflockerungszonen

Beim Aushub wird die Schottertragschicht aufgelockert und fällt aus



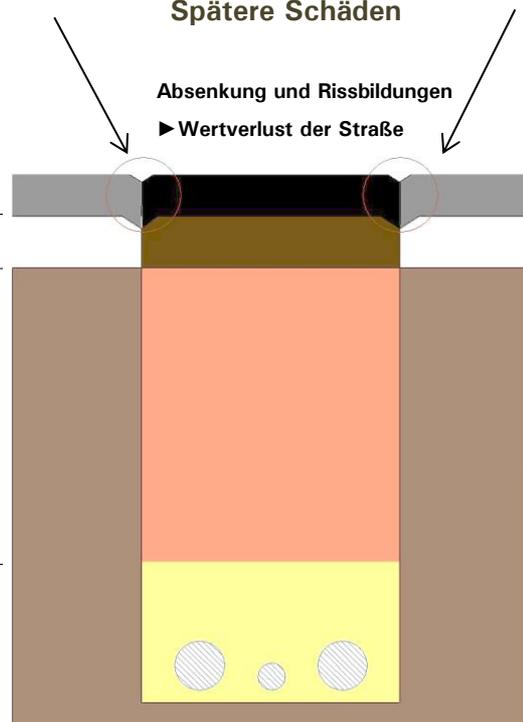
**Beim Verfüllen der Aufgrabung**

Verdichtung ist im Randbereich nicht ausreichend möglich!



**Spätere Schäden**

Absenkung und Rissbildungen  
► Wertverlust der Straße

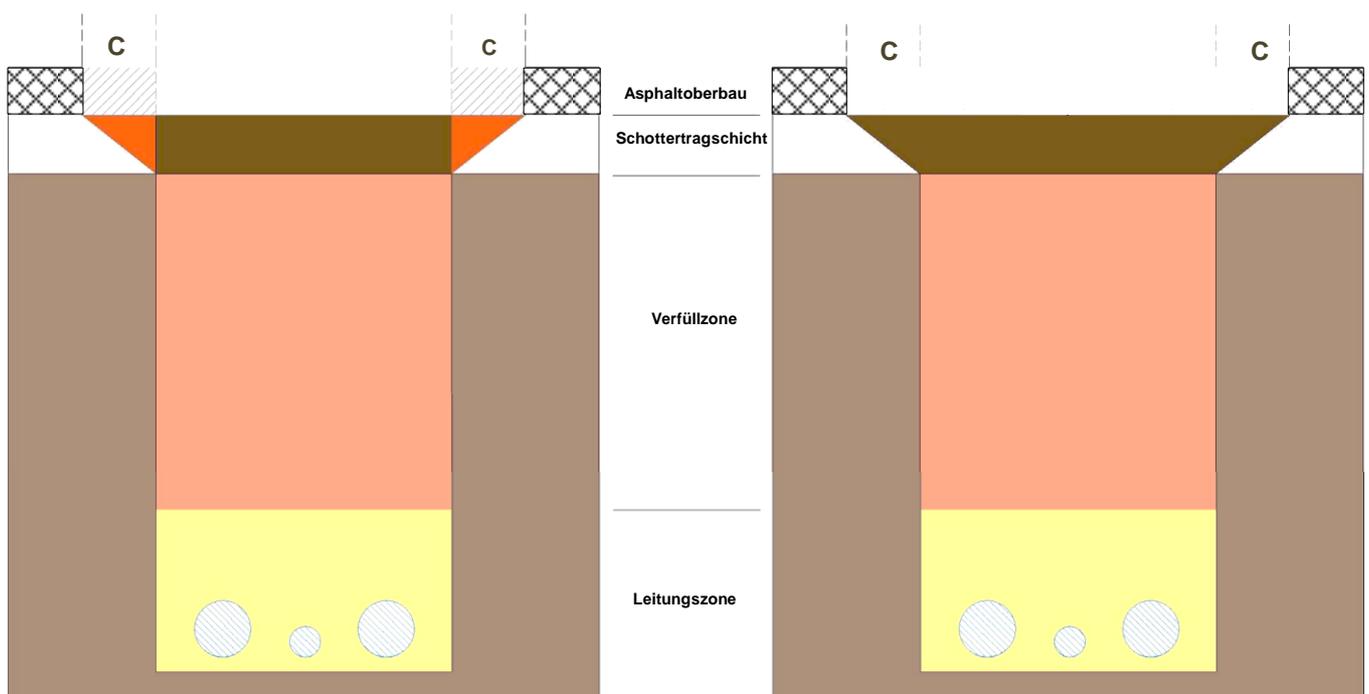


# Asphaltoberbau

## Abtreppung

**1. Rücknahme (c)**  
des Asphaltoberbaus

**2. Nachverdichten**  
der Schottertragschicht



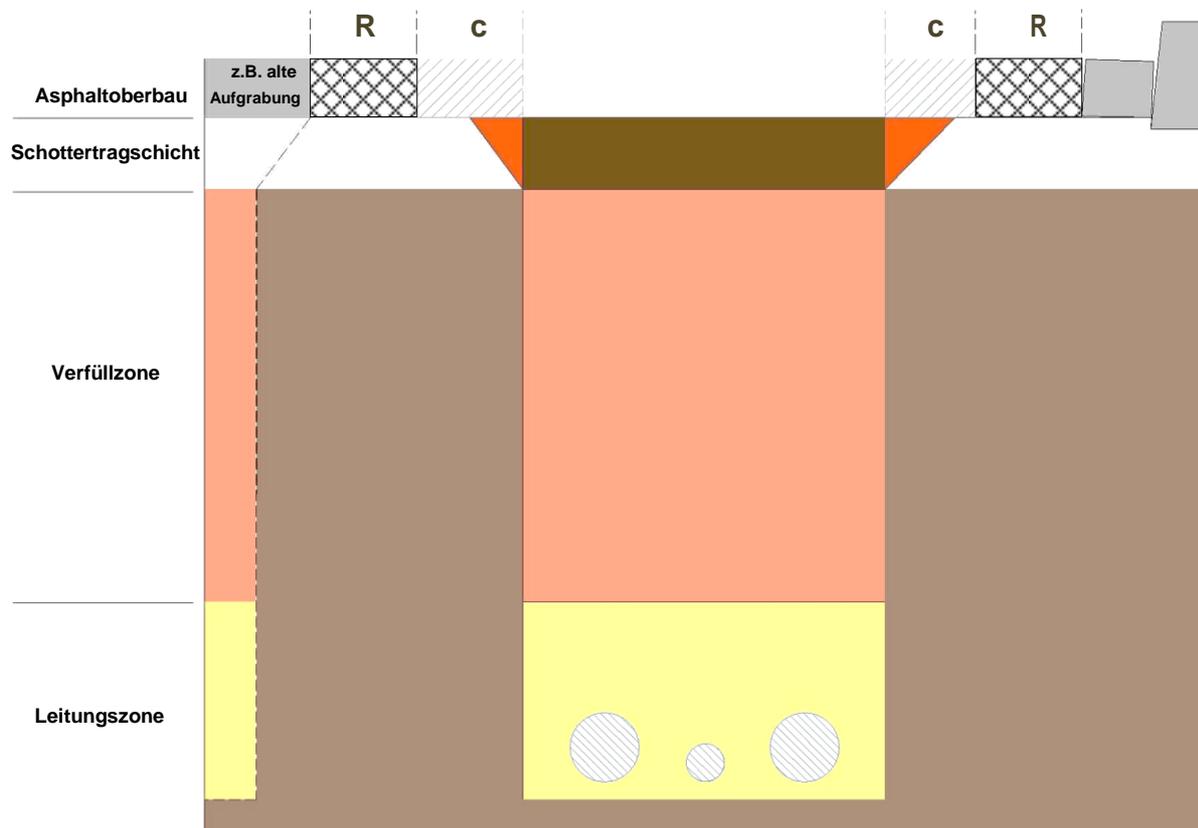
**c = mindestens 15 cm, wenn  
Grabentiefe kleiner als 2,00 m**

**c = mindestens 20 cm, wenn  
Grabentiefe größer oder gleich  
2,00 m**

# Asphaltoberbau

## Reststreifen

**Entfernen der Reststreifen bis zur alten Aufgrabung oder Rinne bzw. zum Bord oder der nächstgelegenen Einfassung**



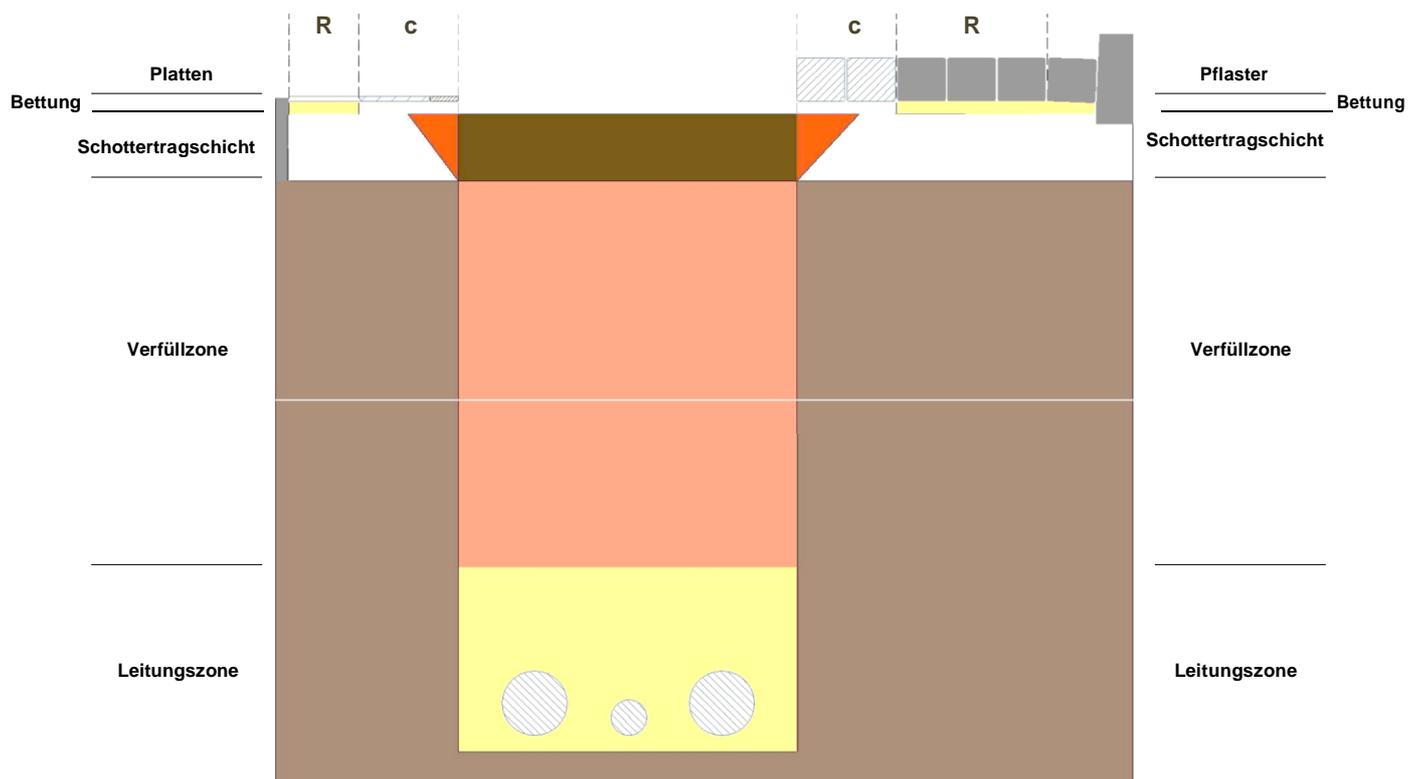
**R= kleiner als 35 cm: Reststreifen wird entfernt**

**R= größer oder gleich 35 cm: Abstimmung mit der Stadt**

# Pflaster und Plattenbeläge

## Reststreifen

Entfernen der Reststreifen (R) bis zum Bord oder der Rinne

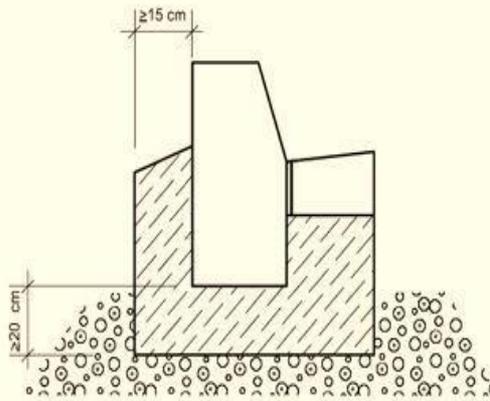


in Fahrbahnen:  
R kleiner als 40 cm oder 1/2 Bogenbreite

in Geh.- und Radwegen:  
R kleiner als 20 cm oder 1 Formatbreite

## Anlage 5

Sofern Einfassungen und Entwässerungsrinnen von dem Aufbruch betroffen sind oder durch den Aufbruch nicht mehr standfest sind oder unterhöhlt wurden, sind sie aufzunehmen und gemäß ATV DIN 18318 auf ein Fundament aus Beton – bei Einfassungen zusätzlich mit Rückenstütze aus Beton neu zu versetzen.



### Anhaltswerte für den Geräteeinsatz zur Verdichtung der Verfüllzone

Geräteart	Betriebsgewicht kg	Bodengruppen								
		grobkörnige Böden (GW, GI, GE, SW, SI, SE) max. 5 M.-% Korndurchmesser ≤ 0,063 mm und gemischt-körnige Böden (GU, GT, SU, ST) max. 15 M.-% Korndurchmesser ≤ 0,063 mm			gemischt-körnige Böden <sup>1)</sup> GU*, GT*, SU*, ST* 15-40 M.-% Korndurchmesser ≤ 0,063 mm			feinkörnige Böden <sup>1)</sup> UL, UM, TL, TM > 40 M.-% Korndurchmesser ≤ 0,063 mm		
		Eignung	Schütt- höhe cm	Zahl Überg.	Eignung	Schütt- höhe cm	Zahl Überg.	Eignung	Schütt- höhe cm	Zahl Überg.
Vibrationsstampfer/ Schnellschlag- stampfer	-50 50-80 > 80	o o o	15-20 20-30 30-35	3-7 3-7 3-7	o o o	-15 20-30 30-35	3-7 3-7 3-7	o o o	-15 10-20 20-30	2-4 2-4 2-4
Vibrationsplatten/ Flächenrüttler	-150 150-400 > 400	+ + +	15-20 20-30 30-40	4-6 4-6 4-6	o o o	-15 10-20 20-40	4-6 4-6 4-6		- - 20-30	- - 6-8
Vibrationswalzen - Walzenzug/ Tandemwalze	-3000 3000-7000 > 7000	+ + +	15-20 20-30 30-50	4-8 4-8 4-8	+ + +	15-20 20-30 30-40	4-8 4-8 4-8	+ + +	-15 <sup>2)</sup> 20-30 <sup>2)</sup> 20-30 <sup>2)</sup>	4-8 4-8 4-8

+ empfohlen

o meist geeignet

<sup>1)</sup> Wassergehalt  $0,9 \cdot w_p \leq w \leq 1,1 \cdot w_p$

<sup>2)</sup> mit Stampffußbandage